

34L - UMWELT – AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA

1. Abweichend von Art. 3 AHVB besteht im Rahmen des Art. 6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) Versicherungsschutz, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung innerhalb Europas (inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island) eingetreten sind. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten.

Insofern gelten Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB sowie Pkt. 3.4 der Klauseln 00L und 01L als abgeändert. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art.13 AHVB.

2. Umweltsanierungskostenversicherung

- 2.1 Sofern die Klausel L32 (Umweltsanierungskostenversicherung) mitversichert gilt, besteht abweichend von Art. 3 AHVB im Rahmen dieser Klausel Versicherungsschutz, soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen innerhalb Europas (inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island) beziehen. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten.

Insofern gilt Pkt. 7 der Klausel L32 sowie Pkt. 3.4 der Klauseln 00L und 01L als abgeändert. Es gilt Art.13 AHVB.

2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- abweichend von Pkt 1.4 der Klausel L32 Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen;
- Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 und 2 bezieht sich auf Versicherungsfälle

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Schadenersatzverpflichtungen aus Sach- oder Personenschäden durch Umweltstörung sowie Sanierungsverpflichtungen durch im Ausland gelegenen Betriebsstätten sind daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.

4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 und 2 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.